

Bestimmungen für lackierte Faserstoffe für die Elektrotechnik

Teil 2 Lackgewebe

VDE 0365

Teil 2/11.67

1. red. geänd. Nachdruck

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Normenausschusses und des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

Sachlich übereinstimmend mit DIN 40623 Blatt 2 „Lackierte Faserstoffe für die Elektrotechnik. Lackgewebe. Anforderungen. Prüfung“.

Diese Bestimmungen für lackierte Faserstoffe umfassen:

- Teil 1 Lackpapiere,
- Teil 2 Lackgewebe,
- Teil 3 Lackglasgewebe.

Vorwort

Es ist beabsichtigt, Teil 2 von VDE 0365 zu einem gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen und an internationale Empfehlungen anzugleichen.

Inhalt

I. Gültigkeit		§ 9	Vorbehandlung der Proben und Prüfklima	6	
§ 1	Geltungsbeginn.	2	§ 10	Dicke.	7
§ 2	Geltungsbereich	2	§ 11	Verhalten nach Lagerung	7
II. Begriffe		B. Mechanische Eigenschaften			
§ 3	Begriffserklärungen	2	§ 12	Höchstkraft und Bruchdehnung beim Zugversuch.	
III. Anforderungen		§ 13	Kanteneinreißkraft	7	
§ 4	Lieferart, Aufschriften und Verpackung.	3	§ 14	Dehnung von Diagonal-Lackgewebe bei 5 Minuten Belastungsdauer	8
§ 5	Beschaffenheit	3	C. Elektrische Eigenschaften		
§ 6	Maße und zulässige Abweichungen.	4	§ 15	Durchschlagsspannung.	9
§ 7	Eigenschaften	4	§ 16	Elektrolytische Korrosionswirkung	9
IV. Prüfungen		D. Sonstige Eigenschaften			
A. Allgemeines		§ 17	Chemische Korrosionswirkung	9	
V. Auswertung der Prüfungen					
§ 8	Probenahme und Wiederholungsprüfung.	6	§ 18	Prüfbericht	11

Die Maße in den Bildern sind in mm angegeben.

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

I. Gültigkeit

§ 1

Geltungsbeginn

Diese Bestimmungen gelten ab 1. November 1967¹⁾).

VDE 0365/X. 42 „Leitsätze für Lackgewebe und Lackpapier“ wird zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Lackgewebe nach § 3 in Lieferform von Bahnen und Bändern, die für den Aufbau von Isolierungen der Elektrotechnik verwendet werden.

II. Begriffe

§ 3

Begriffserklärungen

- a) Lackgewebe (Lg) sind isolierende, geschmeidige Gewebe in Leinwandbindung ($L^{1/1}$)²⁾, die aus Naturfasergarnen oder aus Chemiefasergarnen auf Zellulose-Basis hergestellt sind.

Es wird unterschieden zwischen:

Lackgewebe F mit feinem Trärgewebe und

Lackgewebe G mit grobem Trärgewebe.

Lackgewebe F ist geschmeidiger als Lackgewebe G,

Lackgewebe G ist mechanisch fester als Lackgewebe F.

Diagonal geschnittenes Gewebe ist dehnbarer als parallel geschnittenes.

Lackgewebe F wird nur im Parallelschnitt hergestellt.

- b) Bei Lackgewebe G wird nach der Art des Schnittes unterschieden.

Parallelschnitt (Gp) bedeutet parallel zur Kettrichtung des Gewebes geschnitten,

Diagonalschnitt (Gd) bedeutet diagonal zur Fadenrichtung geschnitten, und zwar:

(Gdo) bei Schlauchgewebe ohne Naht,

(Gdm) bei einschichtigem Gewebe, das parallel zur Fadenrichtung überlappt geklebt oder genäht wird.

1) Genehmigt durch den Vorstand des VDE im September 1967, bekanntgegeben in ETZ-B 1965 S. 339 und 1967 Heft 22 und 24. – Früher bestand VDE 0365/X. 42 „Leitsätze für Lackgewebe und Lackpapier“ gültig ab 1. November 1942, genehmigt durch den stellvertretenden Vorsitzenden des VDE im Oktober 1942, bekanntgegeben in ETZ 1942 S. 247 und 502.

2) Gewebebindung siehe DIN 61101.

III. Anforderungen

§ 4

Lieferart, Aufschriften und Verpackung

a) Lieferart

Das Lackgewebe einer Lieferung soll von einheitlicher Qualität sein.

Lackgewebe-Bahnen (in Herstellbreite) sind auf Papphülsen mit 55 mm Innendurchmesser zu liefern. Die Hülsenlänge ist größer als die jeweilige Lackgewebe-Bahnbreite zu wählen, damit vorstehende Lagen beim Hochstellen der Rollen nicht beschädigt werden. Die Lieferlänge je Rolle der Lackgewebe-Bahnen soll bei einer Dicke von 0,1 mm etwa 100 m und bei einer Dicke über 0,1 mm etwa 50 m betragen.

Lackgewebe-Bänder sollen auf Pappringen geliefert werden. Der Innendurchmesser der Pappringe beträgt 55 mm. Bänder über 16 mm Breite dürfen bei Bedarf auf Pappringen von 40 mm Innendurchmesser geliefert werden; dies ist aber bei Bestellung besonders anzugeben. Ein Vorstehen der einzelnen Lagen des Pappringes ist zu vermeiden. Die Stirnseiten der Rollen müssen glatt und möglichst eben sein. Das Band soll 50 m oder 100 m lang sein und möglichst aus einem Stück bestehen.

b) Aufschriften

Auf der Verpackung sind Herstellfirma, Rollenanzahl, Handelsbezeichnung (z.B. Artikel- oder Katalog-Nr.) und Herstelldatum (Monat und Jahr) anzugeben.

Im Innern der Papphülsen und Pappringe sind Hersteller und Dicke der Bahnen oder Bänder anzugeben, wobei rote, blaue oder grüne Klebezettel bzw. Stempelaufdrucke nicht verwendet werden dürfen.

c) Verpackung

Die Verpackung muß ein Beschädigen des Lackgewebes, z. B. beim Transport, ausschließen.

§ 5

Beschaffenheit

Das Lackgewebe muß gleichmäßig getränkt und frei von Falten, Brüchen, Pickeln, Schlieren, Tropfen und Wellen sein. Der Lack soll gut durchgetrocknet sein, so daß die Lagen in den Rollen nicht zusammenkleben. Vereinzelte Gewebefehler sind nicht zu beanstanden, soweit dadurch die Verwendungsfähigkeit des Lackgewebes nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Maße und zulässige Abweichungen

Die Maße und Abweichungen müssen DIN 40623 Blatt 1 entsprechen.

§ 7

Eigenschaften

Die Eigenschaften des Lackgewebes müssen bei Prüfung nach [Abschnitt IV](#) den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

a) Verhalten nach Lagerung

Nach Prüfung nach [§ 11](#) ist festzustellen, ob folgende Anforderung erfüllt sind:

1. Die übereinandergelegten Proben dürfen nicht zusammenkleben; ein Haften ist zulässig.
2. Beim Trennen der Proben voneinander darf die Lackoberfläche nicht beschädigt werden.
3. Die Lackoberfläche darf bei einmaligem Falten der Probe nicht brechen.

b) Höchstkraft und Bruchdehnung beim Zugversuch

Die Höchstkraft und die Bruchdehnung (Prüfung nach [§ 12](#)) müssen den Werten nach [Tafel 1](#) entsprechen.

Die Höchstkraft von Naht- oder Klebestellen muß mindestens 80 % der Werte nach [Tafel 1](#) betragen.

Tafel 1

Dicke mm	Höchstkraft kp je cm Probenbreite mindestens			Bruchdehnung %/s mindestens		
	F parallel	G diagonal	G diagonal	F parallel	G diagonal	G diagonal
0,06	1	—	—	3	—	—
0,08	1,5	—	—	4	—	—
0,1	2	3	3	4	3	15
0,15	2	4	3	5	3	15
0,2	—	5	4	—	3	20
0,3	—	7	5	—	3	20

c) Kanteneinreißkraft

Die Kanteneinreißkraft (Prüfung nach [§ 13](#)) darf die in [Tafel 2](#) festgelegten Werte nicht unterschreiten.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von 10 Meßwerten mindestens 9 den Mindestwerten nach [Tafel 2](#) entsprechen. Der 10. Meßwert darf den Mindestwert um nicht mehr als 50 % unterschreiten.